

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Violinstudio Féréol

§1 (1) Das Violinstudio Féréol hat zum Ziel, Interessenten jeden Alters mit dem Violin- und Violaspiel vertraut zu machen und ihre Fähigkeiten durch Teilnahme an Unterrichtsstunden zu fördern. Das ideale Einstiegsalter liegt bei ca. fünf bis sechs Jahren. Anmeldungen von Kindern, die bei Aufnahme des Unterrichts das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jünger als fünf Jahre sind, werden nur zusammen mit der Anmeldung eines Elternteils oder anderen Erziehungsberechtigten angenommen, der aktiv oder auf Wunsch nur passiv, am Unterricht teilnimmt.

(2) Im Gruppenunterricht mit acht bis zwölf Teilnehmern findet in der Regel einmal wöchentlich ein intensives Training statt, bei dem die Teilnehmer sich auch gegenseitig anspornen und motivieren, Kontakte knüpfen und Freunde finden können. Jede Unterrichtseinheit dauert in der Regel 45 Minuten. Rhythmuslehre, Musiktheorie, und Musikgeschichte sind von Anfang an Bestandteil des Unterrichts. Das Violinstudio Féréol behält sich aus organisatorischen Gründen vor, Unterrichtsstunden im Einzelfall oder regelmäßig zu Doppelstunden zusammenzulegen, sodass der Unterricht in diesem Fall nur in jeder zweiten Unterrichtswoche aber mit doppelter Dauer/ 90 Minuten pro Unterrichtseinheit stattfindet. Sollte eine Gruppe kleiner werden als acht Teilnehmer werden möglichst neue Schüler in die Gruppe aufgenommen/ eingeteilt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, behält das Violinstudio sich vor, den Unterricht der kleineren Gruppe bei gleichbleibenden Unterrichtsgebühren nur in jeder zweiten Unterrichtswoche mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten durchzuführen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der Lehrkraft behält das Violinstudio sich vor, einzelne Unterrichtstermine z.B. in Schulferien zu verlegen. Am Vorspieltag, in der Regel einmal pro Jahr, findet kein Unterricht statt, statt dessen gibt es einen Sonderplan mit Proben- und Vorspieltermin(en).

(3) Das hocheffiziente Gruppenunterrichtssystem mit ausgezeichnetem Preis-/ Leistungsverhältnis schafft die Voraussetzung, die Kunst des Violinspiels in entspannter Atmosphäre bei mäßigem finanziellen Aufwand zu erlernen. Um die individuelle Förderung jedes Teilnehmers kontinuierlich gewährleisten zu können, behält das Violinstudio Féréol sich vor, die Gruppeneinteilung zu Beginn jedes Schuljahrs neu zu gestalten.

§2 (1) Grundlage der Teilnahme am Musikunterricht des Violinstudios ist ein zwischen dem Schüler und der Betreiberin des Violinstudios abgeschlossener privatrechtlicher Vertrag. Verträge mit minderjährigen Schülern bedürfen dabei der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Der Vertrag zwischen dem Violinstudio und dem Schüler gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Schuljahresende von beiden Seiten gekündigt werden. Das Schuljahr des Violinstudios Féréol entspricht dem Schuljahr an allgemeinbildenden Schulen, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während der Schulferien und an Feiertagen ist kein Unterricht. An Wochenenden, die direkt an Schulferien grenzen, ist von Freitag bis Sonntag ebenfalls kein Unterricht. Die Erstaufnahme in den Unterricht ist unabhängig vom Schuljahresbeginn. Auch während des laufenden Schuljahrs können neue Schüler oder Schüler aus anderen Gruppen in bestehende Gruppen aufgenommen werden. Je nach Nachfrage können auch während des laufenden Schuljahrs jederzeit neue Kurse beginnen.

(3) Soweit keine der Parteien von dem Recht der Kündigung Gebrauch macht, wird der Vertrag jeweils für ein Jahr fortgesetzt.

(4) „Schnupperkurse“ sind kostenlose Einführungsangebote, die nicht der Kündigung bedürfen.

(5) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses während der Laufzeit ist nur zulässig aus wichtigem Grund oder für den Fall, dass dem Schüler wegen Krankheit auf Dauer eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist, soweit dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird.

(6) Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

§3 (1) Der Schuljahresbeitrag, 12 x 29 Euro, wird in monatlichen Raten im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgebucht. Jede Rate ist im Voraus bis zum 01. Werktag jedes Monats fällig. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schüler aus ferien- oder urlaubsbedingten Gründen nicht in der Lage ist, an einer oder mehreren Unterrichtsstunden teilzunehmen. Sofern zusätzlich ein Mietvertrag für ein Instrument besteht, ist auch die monatliche Gebühr hierfür, wie die Unterrichtsgebühr im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren an das Violinstudio zu zahlen. Der Schuljahresbeitrag reduziert sich im ersten Schuljahr um die entsprechende Anzahl der Monatsraten, wenn die Erstaufnahme später als August erfolgt. Die Anmeldegebühr bei Erstaufnahme in den Unterricht beträgt einmalig 20 Euro und wird im Monat des Vertragsbeginns zusammen mit den Unterrichtsgebühren eingezogen; sie wird auch bei einem Wechsel von der Musikschule oder Musikakademie Nalbach zum Violinstudio Féréol fällig. Jeder Schüler erhält den Sammelband „Féréol School & Home Orchestra“ zur Förderung des Zusammenspiels mit anderen Instrumenten, aus dem bei den Vorspielen der Musikschule Nalbach gemeinsam gespielt wird; die Gebühr dafür in Höhe von 29,50 Euro wird gleichzeitig mit den ersten Unterrichtsgebühren im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Diese Notenhefte werden mit den Namen der Schüler versehen und im Unterricht ausgegeben. Schüler, für die diese AGB erst ab 01.08.2016 gelten, erhalten das Heft im August 2016. Sollte eine Gebühr/ Monatsbeitrag/ Rate nicht bezahlt/ rückgebucht werden, so ist sofort der gesamte Schuljahresbeitrag fällig, ebenso ggf. die Instrumentenmiete.

(2) Der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung von Unterrichtsstunden, die urlaubs- oder krankheitsbedingt ausgefallen sind. Fällt der Unterricht jedoch aus Gründen aus, die das Violinstudio Féréol zu verantworten hat, z.B. durch Erkrankung oder Abwesenheit des Lehrers – so steht dem Schüler ein Anspruch auf Nachholung der ausgefallenen Unterrichtsstunden zu.

(3) Das Violinstudio ist berechtigt, Unterrichtstermine entsprechend den Erfordernissen der Unterrichtsgestaltung abzuändern. Die Änderung der regelmäßigen Unterrichtstermine erfolgt möglichst in Absprache mit den Schülern unter Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der geänderten Unterrichtstermine.

(4) Das Violinstudio ist berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Unterrichtsgebühren jeweils mit Beginn des neuen Schuljahrs vorzunehmen. Die neue Unterrichtsgebühr ist dem Schüler mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahrs schriftlich anzukündigen.

(5) Das Violinstudio trägt keine Haftung für etwaige Schäden des Schülers auf dem Hin- bzw. Rückweg zum bzw. vom Musikunterricht. Das Violinstudio haftet auch nicht bei Nichterscheinen oder Verspätung eines Dozenten. Eltern sind verpflichtet, Ihre Kinder zum Unterricht zu bringen und pünktlich abzuholen bzw. geeignete Absprachen für solche möglichen Fälle mit den Kindern zu treffen. Ebenso besteht keine Haftung des Violinstudios für etwaige Personen- bzw. Sachschäden während des Unterrichts, es sei denn, dass dem Violinstudio bzw. einem seiner Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

(6) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrags sind nur schriftlich wirksam. Etwaige mündliche Nebenabreden zu dem abgeschlossenen Vertrag bestehen nicht.